

1962	Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1962	Nr. 32
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 62	Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes	545
1. 8. 62	Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung	546
2. 8. 62	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961 ...	547
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	548

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 26. Juli 1962, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Inkrafttreten für Kamerun und Mauretanien). — Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln — Außen-Zollsatz). — Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln — Juni). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Inkrafttreten für Island). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes

Vom 1. August 1962

Auf Grund des § 3 Buchstabe b des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkzugehörige erhalten auf Antrag Beschädigtenversorgung nach Maßgabe des § 4 des Häftlingshilfegesetzes, wenn sie aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind, eine gesundheitliche Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht erlitten haben und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genommen haben oder nehmen.

(2) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen,

die deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkzugehörige sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genommen haben oder nehmen, auf Antrag Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des § 5 des Häftlingshilfegesetzes.

(3) Die §§ 2, 6, 10 Abs. 1, 3 bis 6, §§ 10 a, 11, 12 und 13 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Häftlingshilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Häftlingshilfegesetzes in Kraft.

Bonn, den 1. August 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

**Verordnung
über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20
des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
(Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung — FNV)**

Vom 1. August 1962

Auf Grund des Artikels 6 § 18 Abs. 3 Satz 1, § 19 Satz 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) sowie des § 99 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) in der Fassung des Artikels 6 § 20 Nr. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung, die die Nachversicherung ausschließt, ist gewährleistet

1. für den Ausgeschiedenen, wenn von ihm
 - a) am 1. Januar 1959 oder
 - b) bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres, bei späterem Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) oder bei vergleichbaren Ereignissen ein laufendes Einkommen bezogen wird oder ihm zustehen wird, das nach dem Stand vom 1. Januar 1959 mindestens $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der letzten Dienstbezüge oder Gehälter vor dem Ausscheiden beträgt, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen waren, erstere vermehrt um die am 1. Januar 1959 bestehenden prozentualen Erhöhungen der Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger des Bundes nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, und wenn Hinterbliebenenversorgung nach Nummer 2 gewährleistet ist;
2. für Hinterbliebene, die
 - a) am 1. Januar 1959 im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen waren oder

- b) bei Tod der in Nummer 1 genannten Personen nach dem 31. Dezember 1958 deren Hinterbliebene im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen sein würden, wenn der Tod am 1. Januar 1959 eingetreten wäre, wenn von ihnen zur Zeit des Todes, frühestens am 1. Januar 1959, ein laufendes Einkommen bezogen wird oder ihnen zustehen wird, das 60 vom Hundert der Sätze nach Nummer 1 nach dem Stand vom 1. Januar 1959 beträgt.

Zum Einkommen zählen dabei nicht Erträge eines Vermögens, Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unfallausgleich nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften, Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen der öffentlichen Fürsorge, Kinderzuschläge (Kinderzulagen, Kinderzuschüsse) und Kindergeld.

§ 2

Die Feststellung nach § 1 trifft, soweit sich nicht aus Artikel 6 § 18 Abs. 7 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes oder § 99 Abs. 9 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes etwas anderes ergibt, der zuständige Rentenversicherungsträger; eine Feststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1962

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961**

Vom 2. August 1962

Auf Grund des § 8 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnung des Finanzausgleichs
für das Ausgleichsjahr 1961**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1961 werden festgestellt

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	191 109 000 DM,
von Hamburg	332 956 000 DM,
von Hessen	155 268 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	752 508 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	219 259 000 DM,
an Niedersachsen	446 625 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	332 833 000 DM,
an das Saarland	127 894 000 DM,
an Schleswig-Holstein	305 230 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen

werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

von Baden-Württemberg	11 308 708,32 DM,
von Bayern	4 141 374,01 DM,
von Hamburg	5 456 239,83 DM,
von Hessen	668 272,41 DM,
von Nordrhein-Westfalen	11 408 000,— DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:

an Bremen	472,73 DM,
an Niedersachsen	29 924 788,89 DM,
an Rheinland-Pfalz	133 355,24 DM,
an das Saarland	1 093 696,99 DM,
an Schleswig-Holstein	1 971 151,59 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. August 1962

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Fünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 27. Juli 1962	141	28. 7. 62	30. 7. 62
Zweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung — Vom 27. Juli 1962	141	28. 7. 62	30. 7. 62
Ausführungsanordnung zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes Vom 25. Juli 1962	142	31. 7. 62	1. 8. 62
Gebührenordnung für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität Vom 25. Juli 1962	143	1. 8. 62	2. 8. 62
Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln Vom 18. Juli 1962	143	1. 8. 62	2. 8. 62
Verordnung Nr. 12/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 20. Juli 1962	144	2. 8. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Lotsordnung für den Hafen Wilhelmshaven Vom 4./20. Juli 1962	144	2. 8. 62	15. 8. 62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelsstücke angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 59 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.